

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. Dezember 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.11.2012

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.21-45/12

Zulassungsnummer:

Z-40.21-285

Geltungsdauer

vom: **21. November 2012**

bis: **15. Mai 2013**

Antragsteller:

Sotralentz Packaging S.A.S

3, rue de Bettwiller

67320 Drulingen

FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD)

Eurolentz Komfort 750 I, 1000 I, 1500 I und 2000 I

Typ:750 TELK 69 basic, 1000 TELK 69 basic, 1000 TELK 75 basic, 1500 TELK 75 basic

Typ: 750 TELK 69, 1000 TELK 69, 1000 TELK 75, 1500 TELK 75, 2000 TELK 78

Behältersysteme

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-285 vom 10. Dezember 2010.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage mit sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.21-285

Seite 2 von 4 | 21. November 2012

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 1 wird neu gefasst:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte Behälter gemäß Anlage 1, mit Fassungsvermögen von 750 l, 1000 l, 1500 l und 2000 l, die aus im Blasformverfahren hergestelltem Innenbehälter und integriertem Auffangbehälter aus Polyethylen (PE-HD) bestehen. An der Oberseite der Behälter sind vier Stützen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und ggf. zur Füllstandskontrolle angebracht. Der als integrierter Auffangbehälter bezeichnete äußere Behälter kann im Leckagefall den Flüssigkeitsinhalt des Innenbehälters aufnehmen.

(2) Die Behälter dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

1. Heizöl EL nach DIN 51603-1¹
2. Heizöl EL A Bio 15 nach DIN V 51603-6² (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214⁴; ohne zusätzliche alternative Komponenten), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
3. Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590³, nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
4. Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 14214⁴, (Biodiesel), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
5. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, legiert oder unlegiert, mit Flammpunkt über 55 °C
6. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können
7. Pflanzenöle wie Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus- oder Weizenkeimöl in jeder Konzentration
8. Ethylenglycol (CH₂OH) als Kühlerfrostschutzmittel
9. Fotochemikalien (handelsüblich), in Gebrauchskonzentration (neue und gebrauchte) mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³
10. Ammoniakwasser (-Lösung) NH₄OH, bis zur gesättigten Lösung
11. Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO_x-Reduktionsmittel⁵ (AdBlue), mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³

1	DIN 51603-1:2008-08	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN V 51603-6:2010-05	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
3	DIN EN 590:2010-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotorenkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590:2008+A1:2009
4	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14214:2008+A1:2009
5	DIN 70070:2005-08	Dieselmotoren, NO _x – Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.21-285

Seite 4 von 4 | 21. November 2012

(4) Bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 (Biodiesel) dürfen die Behälter zu Behältersystemen (mit max. 5 Behältern gleicher Größe in einer Reihe) in Reihe oder mit 4 bis zu 16 Behältern in Blockaufstellung bzw. mit 3 bis zu 16 Behältern in variabler Aufstellung unter Verwendung eines Befüllsystems und eines nicht kommunizierenden Entnahmesystems zusammen geschlossen werden. Befüll-/Entnahmesystem sind nicht Bestandteil dieser Zulassung.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)⁶.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

ZU ANLAGEN

Die Anlagen 1 bis 1.5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 10. Dezember 2010 werden durch die Anlagen 1 bis 1.5 dieses Bescheids ersetzt.

In Anlage 2 wird der Abschnitt 2 wie folgt geändert.

2 Behälterzubehör

Die Werkstoffe und Details sind in den hinterlegten Unterlagen aufgeführt.

In Anlage 5.2 wird in Abschnitt 4 der Absatz (2) 4) wie folgt geändert.

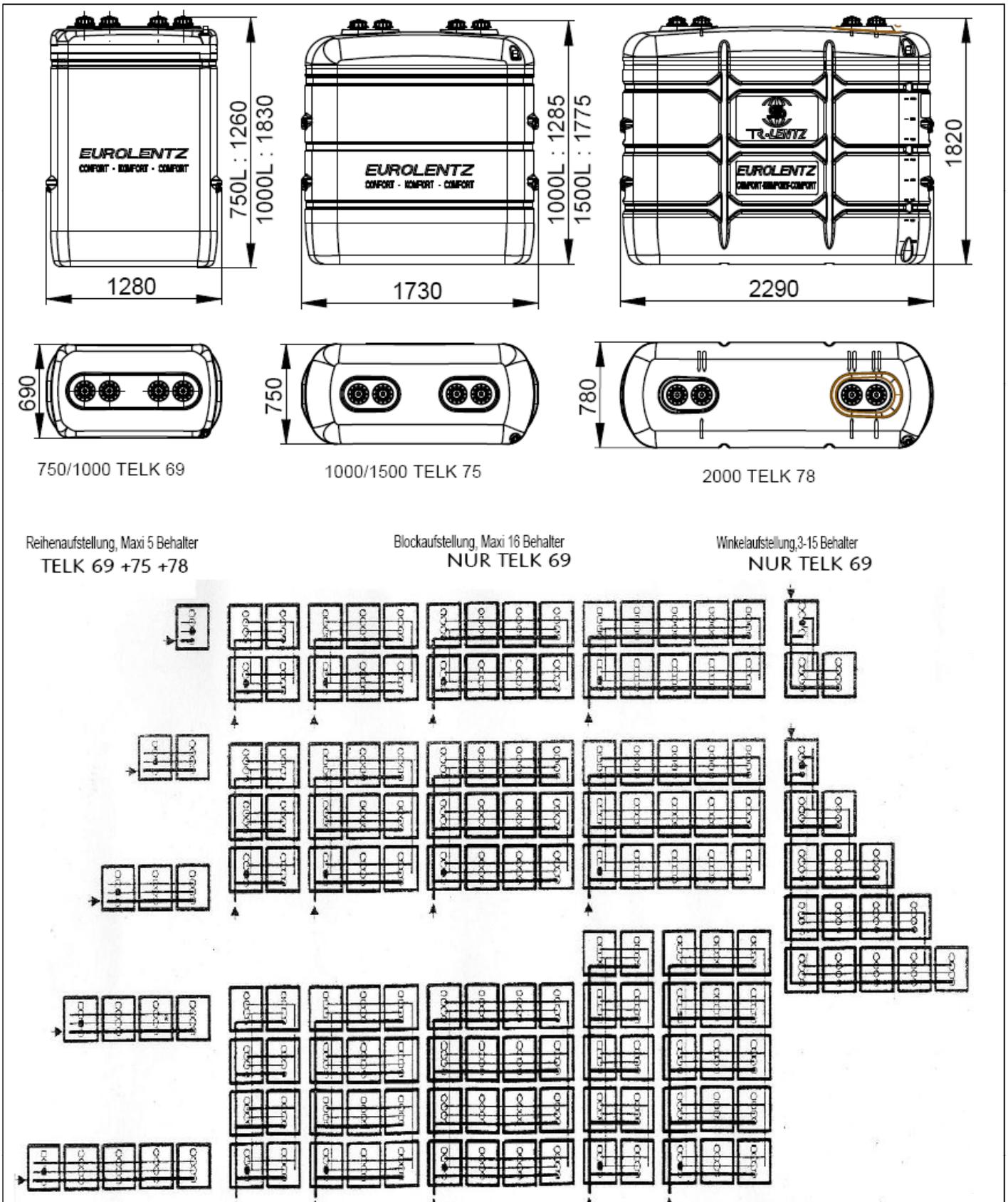
4) Die Behälter sind untereinander in ihrer Lage zueinander zu fixieren.

Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

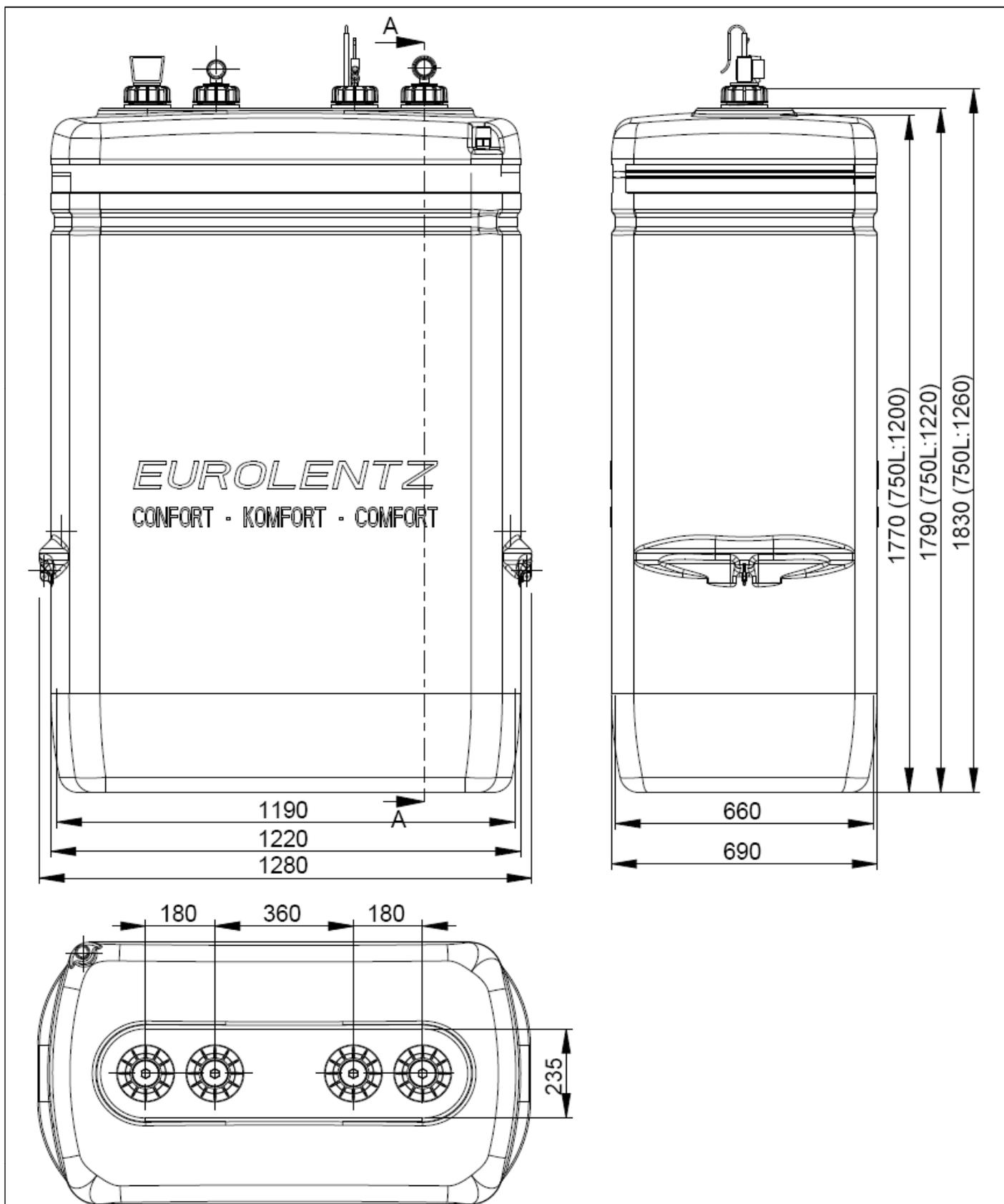
⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009



Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD)
 Eurolentz Komfort 750 I, 1000 I, 1500 I und 2000 I

Übersicht

Anlage 1

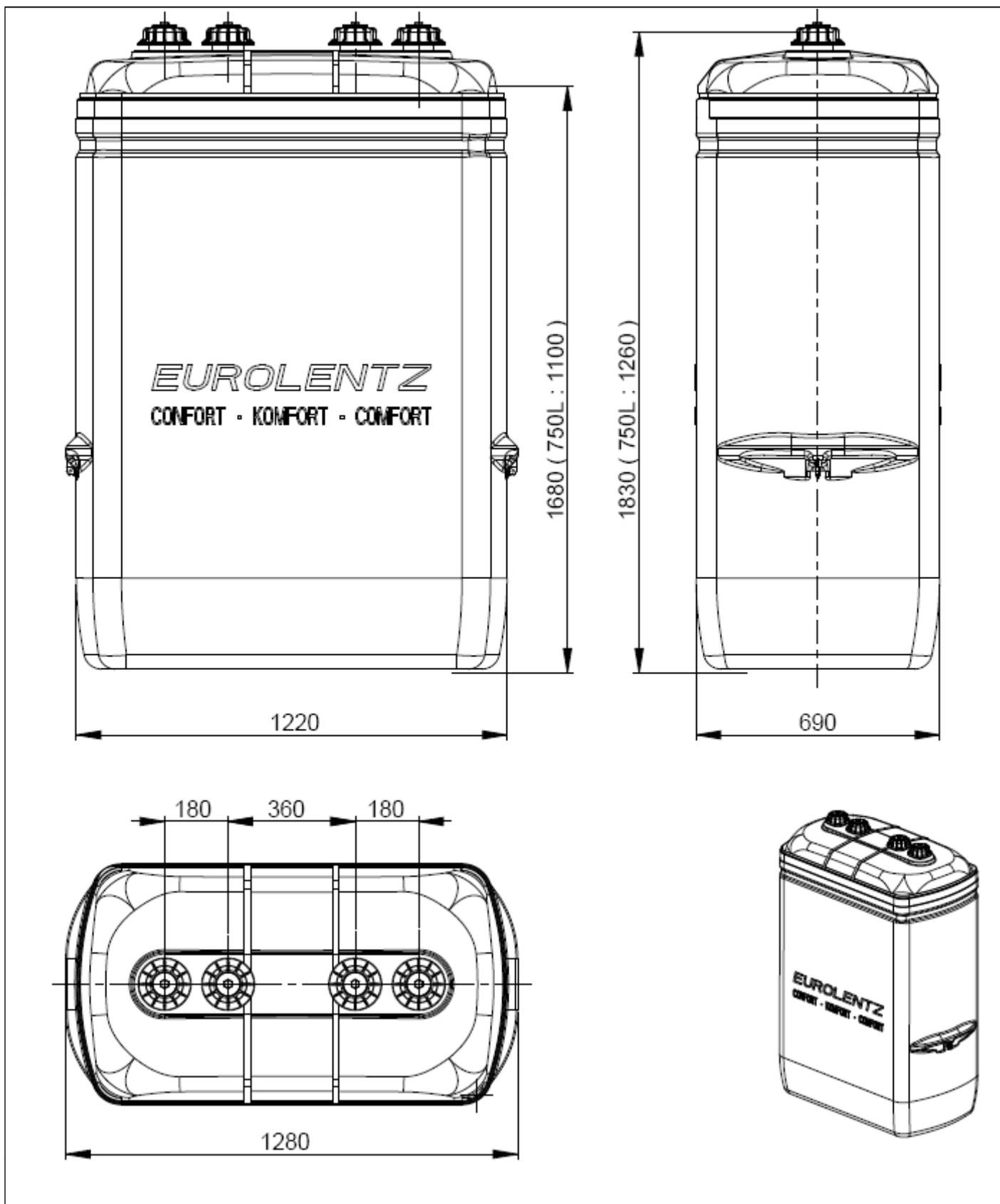


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.21-285

Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD)
 Eurolentz Komfort 750 l, 1000 l, 1500 l und 2000 l

750 TELK 69
 1000 TELK 69

Anlage 1.1

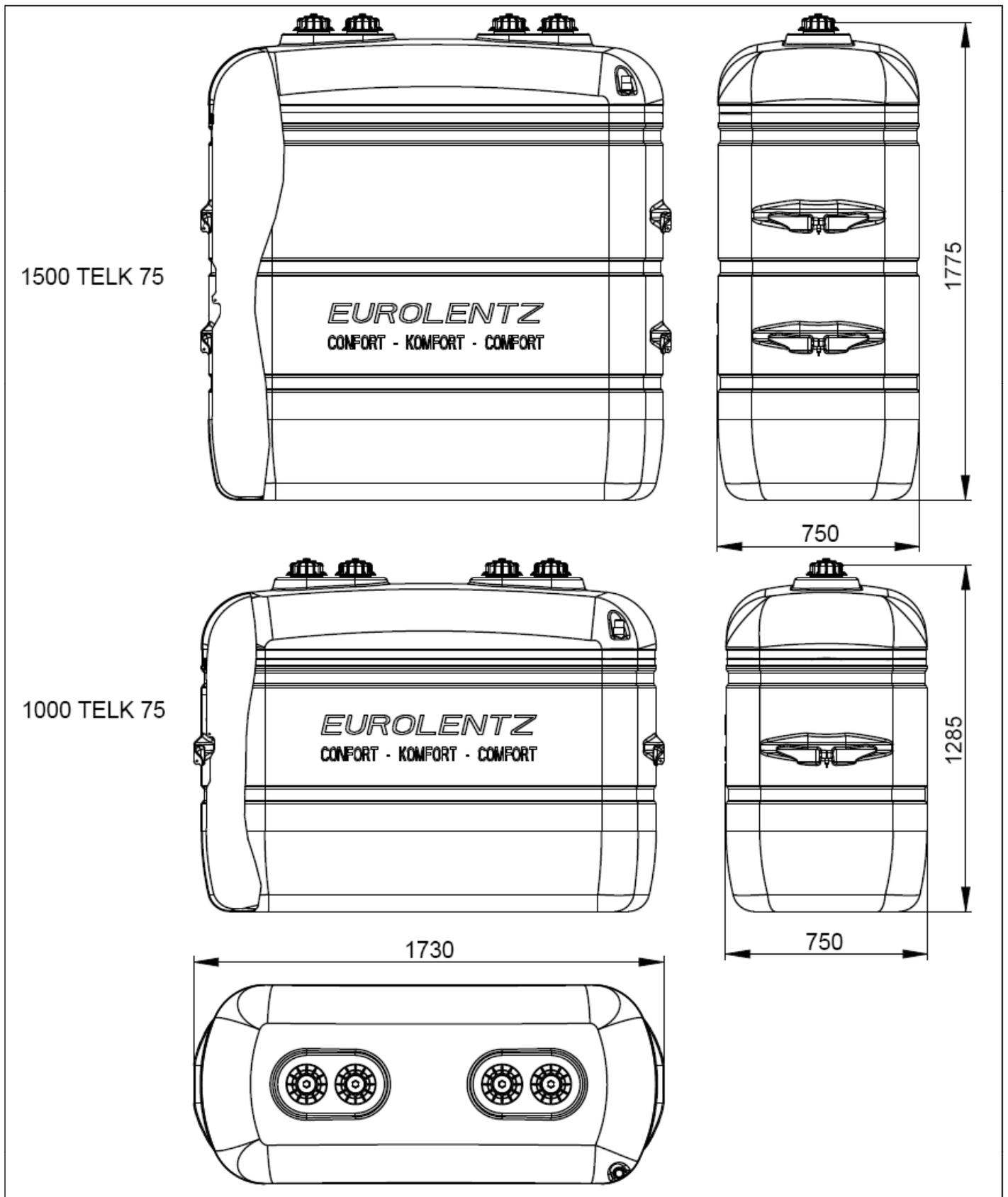


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.21-285

Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD)
 EuroLentz Komfort 750 l, 1000 l, 1500 l und 2000 l

750 TELK 69 Basic
 1000 TELK 69 Basic
 (ohne Deckel)

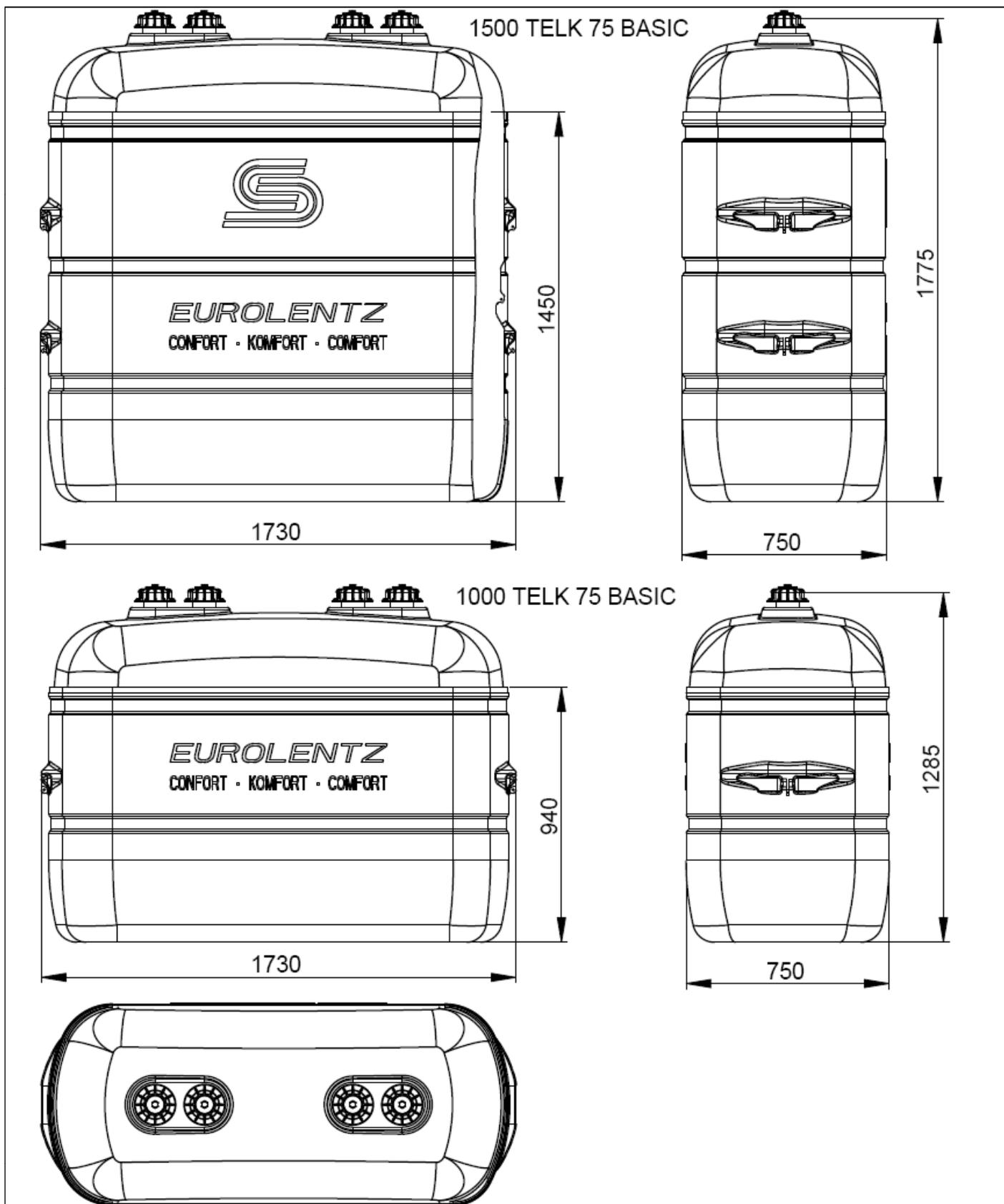
Anlage 1.2



Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD)
 Eurolentz Komfort 750 I, 1000 I, 1500 I und 2000 I

1000 – 1500 TELK 75

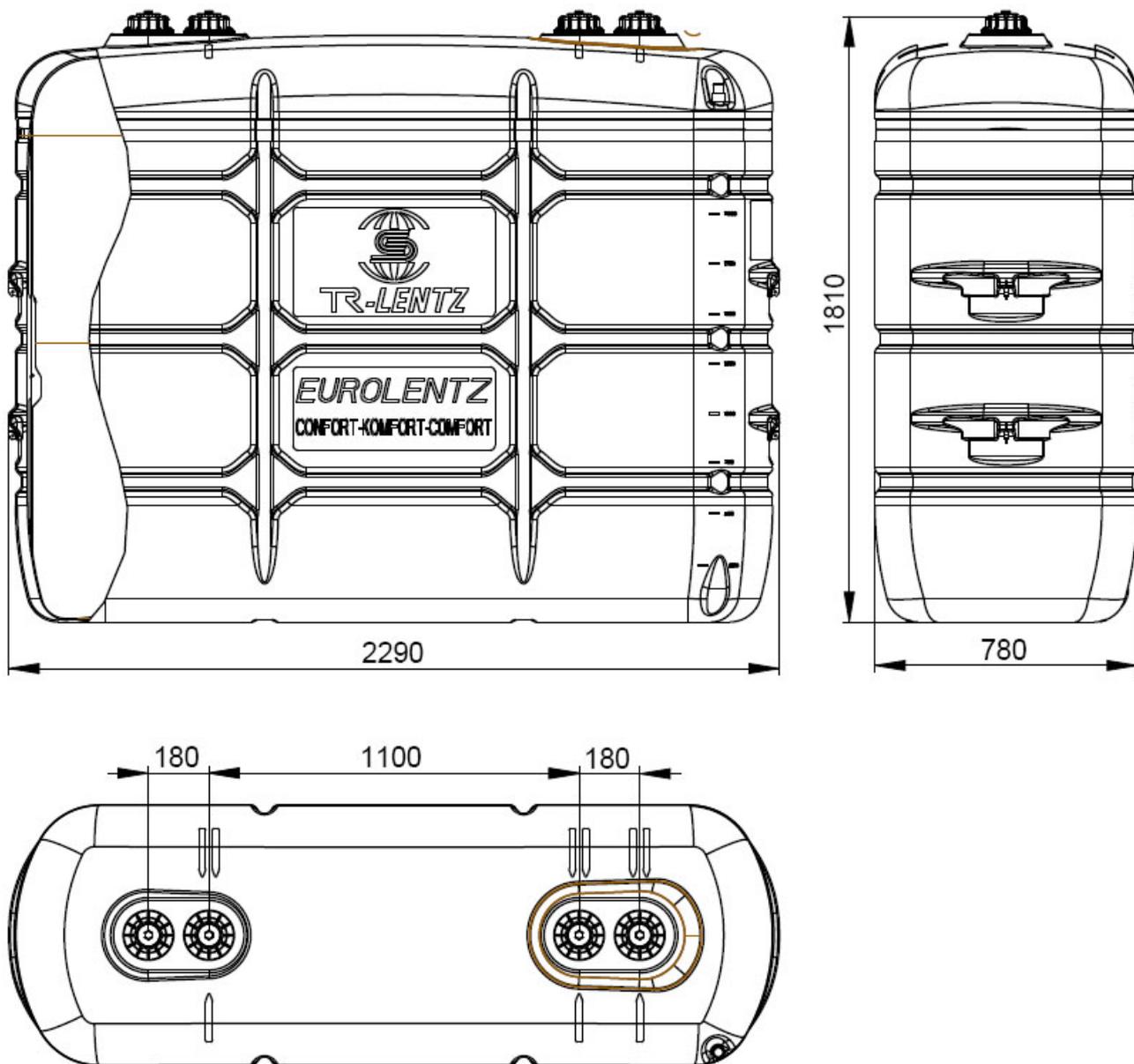
Anlage 1.3



Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD)
 Eurolentz Komfort 750 I, 1000 I, 1500 I und 2000 I

1000 TELK 75 BASIC
 1500 TELK 75 BASIC
 (ohne Deckel)

Anlage 1.4



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.21-285

Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD)
 EuroLentz Komfort 750 l, 1000 l, 1500 l und 2000 l

2000 TELK 78

Anlage 1.5